

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

#### **A. Problem und Ziel**

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser ist nicht nur infolge der Kostensteigerungen insbesondere für Gas, Strom sowie weitere Sachkosten angespannt. Die Bundesregierung konnte zwar durch zahlreiche begleitende Maßnahmen wie der Energiepreisbremse, Direkterstattungen von Energiekosten und dem pauschalen Ausgleich der Steigerung mittelbarer Energiekosten die Situation für die Krankenhäuser stabilisieren. Nichtsdestotrotz sind die Krankenhäuser auch weiterhin auf eine schnelle Refinanzierung durch die Kostenträger angewiesen. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern zu gewährleisten und eine Liquiditätslücke zu vermeiden, hat sich das von der Bundesregierung erstmalig mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingeführte Instrument der Verkürzung von Zahlungsfristen grundsätzlich bewährt. Die Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Krankenhäusern konnte durch die verkürzte Frist auf fünf Tage, binnen derer sie die von den Krankenhäusern erbrachten und in Rechnung gestellte Leistungen zu bezahlen haben, sichergestellt werden. Da die Verkürzung der Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist, würde ab dem 1. Januar 2024 wieder die ursprüngliche Zahlungsfrist von 30 Tagen gelten mit den entsprechenden Folgen für die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Krankenhäuser.

#### **B. Lösung**

Mit der vorliegenden Verordnung wird zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Krankenhäusern der Zeitraum verlängert, innerhalb welchem die auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist für die Krankenkassen gilt, binnen derer sie die von den Krankenhäusern erbrachten und in Rechnung gestellte Leistungen zu bezahlen haben. Als Frist für die Geltung der verkürzten Zahlungsfrist wurde mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ursprünglich der 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Frist wurde zuletzt mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 15. Dezember 2022 (BAnz AT 16.12.2022 V1) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Das BMG macht diesbezüglich von seiner Verordnungsbefugnis nach § 415 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

Vom ...

Aufgrund des § 415 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 83 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

#### **Artikel 1**

### **Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser**

In § 4 Absatz 6 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 7. April 2021 (BAnz AT 08.04.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (BAnz AT 16.12.2022 V1) geändert worden ist, wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser ist nicht nur infolge der Kostensteigerungen insbesondere für Gas, Strom sowie weitere Sachkosten angespannt. Die Bundesregierung konnte zwar durch zahlreiche begleitende Maßnahmen wie der Energiepreisbremse, Direkterstattungen von Energiekosten und dem pauschalen Ausgleich der Steigerung mittelbarer Energiekosten die Situation für die Krankenhäuser stabilisieren. Nichtsdestotrotz sind die Krankenhäuser auch weiterhin auf eine schnelle Refinanzierung durch die Kostenträger angewiesen. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern zu gewährleisten und eine Liquiditätslücke zu vermeiden, hat sich das von der Bundesregierung erstmalig mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingeführte Instrument der Verkürzung von Zahlungsfristen grundsätzlich bewährt. Die Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Krankenhäusern konnte durch die verkürzte Frist auf fünf Tage, binnen derer sie die von den Krankenhäusern erbrachten und in Rechnung gestellte Leistungen zu bezahlen haben, sichergestellt werden. Da die Verkürzung der Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist, würde ab dem 1. Januar 2024 wieder die ursprüngliche Zahlungsfrist von 30 Tagen gelten mit den entsprechenden Folgen für die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Krankenhäuser.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der vorliegenden Verordnung wird zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von Krankenhäusern der Zeitraum verlängert, innerhalb welchem die auf fünf Tage verkürzte Zahlungsfrist für die Krankenkassen gilt, binnen derer sie die von den Krankenhäusern erbrachten und in Rechnung gestellte Leistungen zu bezahlen haben. Als Frist für die Geltung der verkürzten Zahlungsfrist wurde mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ursprünglich der 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Frist wurde zuletzt mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 15. Dezember 2022 (BAnz AT 16.12.2022 V1) bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Das BMG macht diesbezüglich von seiner Verordnungsbefugnis nach § 415 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gebrauch.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz des BMG zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser folgt aus § 415 Satz 4 SGB V: Danach kann das BMG die Frist für die Übergangsregelung zur verkürzten Zahlungsfrist von Krankenhausrechnungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verlängern.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit der Verordnung wird die bereits derzeit geltende verkürzte Zahlungsfrist für von den Krankenhäusern erbrachte und in Rechnung gestellten Leistungen beibehalten.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie. Der Verordnungsentwurf unterstützt konkret die Zielstellung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folgt insbesondere dem Prinzip Nummer 3b einer nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit, indem er zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser und damit zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung beiträgt.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Regelung zur verkürzten Frist für die Krankenkassen zur Bezahlung von Krankenhausabrechnungen ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser)**

Zur Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser wird der Geltungszeitraum der Übergangsregelung, wonach Krankenhausrechnungen von den Krankenkassen innerhalb von fünf Tagen zu begleichen sind, um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.